Gesetz-und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

~	Jahrgang	NT-	20
4 -	Janegang	INT.	211

Ausgabetag 18. April 1951

		I n h	alt		
2. 4. 1951 -	Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen	313	22. 3. 1951	Alliierte Kommandatura Berlin Anordnung BK/O (51) 21 betr. Anwendung der Bestimmungen der Anordnung BK/O (49) 180 — Fristverlängerung zu-	
5. 4. 1951 •	Verordnung über die Beschränkung der Abgabe einzelner Arzneimittel in den Apotheken	315	28. 3. 1951	gunsten der Treuhandgesellschaften Anordnung BK/O (51) 22 betr. Abänderung der Anordnung BK/O (49) 123 vom	316
9. 4. 1951 •	Dritte Durchführungsverordnung zur Durchführungsbestimmung Nr. 20 zur Umstellungsverordnung	315	€ 1	17. Juni 1949 betr. "Überwachung der Berliner Polizei"	316
12.4.1951	Verordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Schrott, Guß- bruch und Nutzeisen vom 26. Juli 1949	315		er Vereinigten Staaten für Deutschland Amerikanischer Sektor von Berlin Durchführungsverordnung Nr. 2 zu dem	
12.4.1951	Verordnung über die Verlängerung der Anordnung über Lieferprämien für Schrott und Gußbruch vom 5. Dezem- ber 1950	315		Gesetz Nr. 7 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten (Berufungen in Rück- erstattungssachen innerhalb des ameri- kanischen Sektors von Berlin)	316
	Berliner Zentralbank		19. 2. 1951	Amerikanische Zone Ausführungsverordnung Nr. 10 zu dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung	
10.4.1951	Richtlinien Nr. 2 zur Uraltkontenbe- stimmung vom 23. Dezember 1949	315		(Rückerstattung feststellbarer Vermö- gensgegenstände)	316

Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Mangelstuben und Waschküchen

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammlung S. 77) wird mit Zustimmung des Senats von Berlin für den Ortspolizeibezirk Berlin folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

Die Polizeiverordnung gilt für solche Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben, in denen durch elementare Kraft betriebene Einrichtungen (Mangeln, Zentrifugen usw.) Dritten gegen Entgelt zur Benutzung überlassen werden, und für Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben im Haushaltungen, Mietshäusern oder Siedlungen, in denen den Hausangestellten oder den Mietern die Bedienung der durch elementare Kraft betriebenen Maschinen obliegt.

Beschaffeaheit des Raumes

\$ 2

Der Fußboden von Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben muß eben und trittsicher sein.

Aufenthalt und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

\$ 3

- (1) Der Aufenthalt von Kindern unter zwölf Jahren in Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben im Sinne des § 1 ist verboten. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen an mit elementarer Kraft betriebenen Maschinen nicht beschäftigt werden und sich nicht ohne Aufsicht in den Maschinenräumen aufhalten.
- (2) Jugendliche unter siebzehn Jahren dürfen zur selbständigen Bedienung der mit elementarer Kraft betriebenen Maschinen nicht zugelassen werden.

II. Besondere Bestimmungen für Wasch- und Mangelgeräte mit motorischem Antrieb

Waschmaschinen

§ 4

Waschmaschinen mit bewegter Innentrommel für Naßwäscherei müssen mit einem Außendeckel versehen sein, der zwangsläufig mit der Ein- und Ausrückvorrichtung verbunden ist. Die Maschine darf erst in Betrieb gesetzt werden können, nachdem der Deckel geschlossen ist. Der Deckel darf sich erst öffnen lassen, wenn die Innentrommel stillsteht.

\$ 1

- (1) Die Innentrommel muß eine Feststellvorrichtung haben, die eine unbeabsichtigte Drehung der Trommel verhindert und ihre gefahrlose Beschickung und Entleerung ermöglicht.
- (2) Nach oben aufgeklappte Verschlußdeckel der Innentrommel müssen gegen unbeabsichtigtes Zufallen gesichert sein.

Zentrifugen

\$ 6

Für Zentrifugen mit horizontaler Welle gelten nicht die Bestimmungen der §§ 7 und 9.

\$ 7

Der Gang der Zentrifugen muß rechtsläufig sein.

\$ 8

Der Außenmantel und die Verdeckung des Zwischenraumes zwischen Außenmantel und Lauftrommel müssen aus zähem Werkstoff von genügender Stärke, z. B. Schmiedecisen, Kupfer, hergestellt sein. Bei noch im Betrieb vorhandenen Zentrifugen mit gußeisernem Außenmantel ist dieser durch schmiedeeiserne Ringe oder dergleichen zu verstärken. § 9

Die Zentrifuge muß einen Schutzdeckel haben. Sie darf erst in Betrieb gesetzt werden können, wenn der Deckel fest verschlossen ist (Deckelverriegelung). Der Deckel darf sich erst öffnen lassen, wenn die Trommel stillsteht (Deckelzuhaltung).

10

Die Zentrifuge muß eine Bremse haben.

\$ 11

- Durch Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die höchstzulässige Umdrehungszahl und das höchstzulässige Gewicht der Beschickung nicht überschritten werden.
- (2) Die Trommel der Zentrifuge ist gleichmäßig zu beladen.

\$ 12

Die Zentrifuge muß ein fest angenietetes Fabrikschild haben mit Angabe des Namens des Erbauers, des Jahres der Herstellung, der Fabriknummer, der Art des Baustoffes, der Stärke der Lauftrommel, der höchstzulässigen minutlichen Umdrehungszahl und des höchstzulässigen Gewichts der Beschickung.

\$ 13

Die Zentrifugen sind jährlich mindestens einmal durch einen Sachkundigen auf die Sicherheitsvorrichtungen, die Beschaffenheit der Lager und Spurzapfen sowie besonders darauf zu untersuchen, ob sich an der Trommel Schäden oder dünne Stellen zeigen. Über die Untersuchung ist ein Befund aufzunehmen, der in ein Befundheft einzutragen ist, das der Polizeibehörde auf Wunsch vorgelegt werden muß.

Mangeln, Plätt- und Bügelmaschinen

\$ 14

- (1) Zylinderdampfmangeln, einwalzige und mehrwalzige Muldenmangeln mit Kraftantrieb müssen an den Stellen, an denen ein Einlassen möglich ist, mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Diese müssen zwangsläufig wirkend mit der Maschine verbunden sein und, bevor die Hände der die Maschinen Bedienenden die Gefahrstellen erreichen, in Tätigkeit treten (Stillsetzen der Maschine, Rücklaufschaltung u. a.). Sind mehrere solcher Vorrichtungen vorhanden, müssen sie unabhängig voneinander wirksam sein. An der Abnahmeseite kann die Schutzvorrichtung fehlen, z. B. bei Rücklaufmangeln, wenn durch besondere Maßnahmen das Einlegen der Wäschestücke von dieser Seite aus verhindert wird.
- (2) Auch die nicht zum Einlassen bestimmten Einlaufstellen von Druck- und Bügelwalzen sowie die Zusammenlaufstellen der Filz- und Bandführungswalzen mit dem Hauptzylinder müssen so geschützt sein, daß die Hände der die Maschine Bedienenden nicht an die Gefahrstellen gelangen können. Zu diesen Schutzvorrichtungen dürfen aufbiegbare oder ohne weiteres abnehmbare Schutzlatten und Schutzschienen nicht verwendet werden.
- (3) Das Bewickeln der Druck- und Bügelwalzen darf nicht mit Kraftbetrieb erfolgen, wenn die Schutzvorrichtungen vor den Walzen entfernt oder unwirksam gemacht worden sind. In diesem Fall ist die Maschine zum Bewickeln von Hand zu drehen. Bei Zylinderdampfmangeln darf der Zylinder beim Bewickeln nicht heiß sein.
- (4) Bei Muldenmangeln muß die Bewicklung der Walze die Mulde voll ausfüllen.

6 1

- (1) An Kastenmangeln (Wäscherollen) mit Kraftbetrieh muß die zugängliche Langseite während des Ganges durch eine zwangsläufig mit dem Ein- und Ausrücker verbundene Absperrvorrichtung so abgeschlossen sein, daß die Kasten- und Dockenlaufbahn nur bei Stillstand der Maschine zugänglich ist.
- (2) Vor dem Kopfende des ausgefahrenen Mangelkastens muß ein freier Raum von mindestens 0,6 m Länge vorhanden sein, sonst ist dieser Raum fest abzusperren.

\$ 16

An zwei- und mehrwalzigen Kragenbügelmaschinen, Kalandern und Kaltmangeln müssen vor den Einlaßstellen und anderen Einlaufstellen der Walzen Schutzvorrichtungen vorhanden sein, die verhüten, daß der die Maschine Bedienende mit den Händen zwischen die Walzen gerät.

\$ 17

- (1) An Bogentischplättmaschinen, geraden Tischplättmaschinen mit einer oder zwei beheizten Walzen und an Flachtischplättmaschinen mit Kraftbetrieb muß die Wäscheeinlaßstelle vor der beheizten Walze (Tischplättmaschine) oder vor der beheizten Bügelplatte (Flachtischplättmaschine) mit einer Schutzvorrichtung versehen sein.
- (2) An den geraden Tischplättmaschinen mit zwei beheizten Walzen muß außerdem der Zwischenraum zwischen den beiden Walzen sicher abgedeckt sein.

§ 18

Bügel- und Plättpressen mit Kraftbetrieb müssen eine Vorrichtung haben, die beide Hände während des Preßvorganges von der Gefahrstelle fernhält.

\$ 19

An gefahrbringenden Bügel- und Plättmaschinen (Bogentischplätten, geraden Tischplätten, zwei- und mehrwalzigen Kragenbügelmaschinen, Muldenplättmaschinen) und an der Einlaßstelle von geheizten Mangeln (Zylinderdampfmangeln, Muldenmangeln) und von beheizten Kalandern dürfen nur zuverlässige Personen beschäftigt werden, die damit vertraut und über 17 Jahre alt sind.

Wringmaschinen

\$ 20

Der Walzeneinlauf an Wringmaschinen mit Kraftbetrieb muß mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die verhindert, daß der die Maschine Bedienende mit den Händen zwischen die Walzen gerät.

III. Schlußvorschriften

Ausnahmen

\$ 21

In besonderen Fällen können die Pelizei-Inspektionen bei vorhandenen Anlagen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen. Vor Erteilung dieser Ausnahmen ist das Gewerbestrisichtsamt Berlin gutachtlich zu hören.

Anzeige

\$ 22

Wer durch elementare Kraft betriebene Wäscherelmaschinen oder Mangeln gegen Entgelt Dritten zur Benutzung überlassen will, oder wer derartige Maschinen in Mietshäusern oder Siedlungen durch Hausangestellte oder Mieter benutzen läßt, hat spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme Anzeige bei der zuständigen Polizei-Inspektion zu erstatten.

Aushang

\$ 23

In Waschküchen (Wäschereien) und Mangelstuben, in denen Maschinen der in dieser Verordnung erwähnten Art benutzt werden, ist ein deutlicher Abdruck dieser Polizeiverordnung auszuhängen.

Zwangsmittel

\$ 24

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50,— DM, im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Inkrafttreten

§ 25

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. April 1951.

Der Polizeipräsident in Berlin Dr. Stumm

Verordnung

über die Beschrünkung der Abgabe einzelner Arzneimittel in den Apotheken

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Arzneimittel und Schönheitsmittel vom 10. Mai 1947 (VOBl. I S. 130) wird bestimmt:

§ 1

- (1) Dimethylaminodiphenylheptanon und seine Salze (z. B. Polamidon), Methyloxyphenylpiperidinaethylketon und seine Salze (z. B. Cliradon), Thiourazil und seine Abrömmlinge, Azetylaminobenzaldehydthiosemikarbazon (Conteben, Tb I/698) sowie die Zubereitungen dieser Stoffe dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde, abgegeben werden.
- (2) Die Abgabe der im Abs. 1 genannten Stoffe und Zubereitungen ist auf der Verschreibung durch Aufdruck des Stempels der Apotheke und Angabe des Tages der Abgabe kenntlich zu machen.

\$ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 31. März 1931 betr. die Abgabe starkwirkender Armeimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 25. Oktober 1950 (VOBI. I S. 481) außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Dr. Conrad

Regierender Bürgermeister

Senator

Dritte Durchführungsverordnung zur Durchführungsbestimmung Nr. 20

zur Umstellungsverordnung

Vom 9. April 1951

Auf Grund des Artikels 6 der Durchführungsbestimmung Nr. 20 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 30. Dezember 1949 (VOBL 1950 I S. 14) wird verordnet:

Artikel 1

- § 13 Abs. 1 und 2 der 1. Durchführungsverordnung zur Durchführungsbestimmung Nr. 20 zur Umstellungsverordnung vom 9. Januar 1950 (VOBI, 1 S. 34) wird wie folgt geändert:
- Dem Umtausch werden folgende monatliche Richtsätze zugrundegelegt:
 - a) ein Grundbetrag bis zu 100,— DM für denjenigen dem die Einkünfte aus Grundbesitz in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor Groß-Berlins zufließen,
 - b) ein Zuschlag bis zu 30,— DM für jede weitere Person, die mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihm gegenüber unterhaltsberechtigt ist, jedoch insgesamt nicht mehr als 300,— DM.
- (2) Einkünfte des Antragstellers und seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, die 60,— DM-West im Monat übersteigen, sind auf die gesamten Beträge nach Absatz 1. Einkünfte eines anderen Haushaltsangehörigen als des Ehegatten in voller Höhe auf den für ihn vorgesehenen Betrag von 30,— DM-West anzurechnen.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden erstmalig auf den Umtausch der Ostmarkeinkünfte aus dem Monat April 1951 Anwendung.

Berlin, den 16. April 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter Regierender Bürgermeister Dr. Haas Senator

Verordnung

zur Anderung der Anordnung über Höchstpreise für Schrott, Gußbruch und Nutzeisen vom 26. Juli 1949

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

\$ 1

- (1) Der Absatz (2) des § 10 der Anordnung über Höchstpreise für Schrott, Gußbruch und Nutzeisen vom 26. Juli 1949 (VOBl. I S. 233) wird gestrichen.
- (2) Im Absatz (3) werden die Worte "die übrigen Nutzeisensorten" gestrichen; an ihre Stelle tritt das Wort "Nutzeisen".
- (3) Die bisherigen Absätze (3) und (4) werden als Absätze (2) und (3) bezeichnet.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBI. I S. 153) verfolgt.

\$ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1951.

310 - 598/51

Der Senator

für Wirtschaft und Ernährung Preisamt Dr. Eich

Verordnung

über die Verlängerung der Anordnung über Lieferprämien für Schrott und Gußbruch vom 5. Dezember 1950

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet;

\$ 1

Die Geltungsdauer der Anordnung über Lieferprämien für Schrott und Gußbruch vom 5. Dezember 1950 (VOBl. I S. 554) wird bis auf weiteres verlängert.

\$ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1951. 310 — 599/51

> Der Senator für Wirtschaft und Ernährung Preisamt Dr. Eich

Berliner Zentralbank

Richtlinien Nr. 2

zur Uraltkontenbestimmung vom 23. Dezember 1949

Mit Rücksicht auf die Ausführungsvorschriften Nr. 11 und Nr. 15 zur Uraltkontenbestimmung (VOBI. 1950 I S. 390 und VOBI. 1951 I S. 79) wird die Vorschrift der Ziffer 13 der Richtlinien Nr. 1 zur Uraltkontenbestimmung (VOBI. 1950 I S. 60) als gegenstandslos aufgehoben.

Berlin, den 10. April 1951.

Berliner Zentralbank

Dr. Suchan Dr. Seume

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (51) 21 22. März 1951

Betrifft: Anwendung der Bestimmungen der Anordnung BK/O (49) 180 -

> Treuhand-Fristverlängerung zugunsten der gesellschaften

An den Regierenden Bürgermeister von Berlin

In Anbetracht der Tatsache, daß Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (nachstehend als "Rückerstattungsverordnung" bezeichnet) die Errichtung einer oder mehrerer Treuhandgesellschaften (Nachfolge-organisationen sind in dieser Bezeichnung einbegriffen) vorsieht, deren Bestellung durch Durchführungsbestim-mungen, die in den betreffenden Sektoren erlassen werden, erfolgt;

und angesichts der Tatsache, daß die Endfrist für den Eingang der Rückerstattungsanträge beim Zentralamt (Treuhänder) durch Artikel 50 der Rückerstattungsverordnung auf den 30. Juni 1950 bzw. auf den 31. August 1950 festgesetzt wurde, welche Frist jedoch in bezug auf gewisse Treuhandgesellschaften durch die Anordnung BK/O (50) 72 vom 18. August 1950 bis zum 31. Dezember 1950 verlängert worden ist,

hat die Alliierte Kommandatura Berlin folgende Entscheidung getroffen:

- 1. Um es Treuhandgesellschaften, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 der Rückerstattungsver-ordnung errichtet wurden (mit Ausnahme der in § 1 der Anordnung BK/O (50) 72 erwähnten) zu ermöglichen ihre Ansprüche auf Grund der Bestim-mungen der Rückerstattungsverordnung geltend zu machen, kann der letzte Termin, an dem Anträge vom Zentralamt angenommen werden können, entweder durch die Durchführungsbestimmung, in der eine Treuhandgesellschaft bestellt wird oder durch anderweitige Durchführungsbestimmungen der Besatzungsbehörden des betreffenden Sektors von Zeit zu Zeit verlängert werden, jedoch darf der Termin in keinem Falle über den 31. Dezember 1951 hinaus verlängert werden.
- 2. Die Verlängerung der Anmeldefrist für Anträge bezieht sich ausschließlich auf Ansprüche, die von den im obigen Absatz erwähnten Treuhandgesellschaften angemeldet werden.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

A. Gaugain Commandant Vorsitzführender Sekretär

> BK/O (51) 22 28. März 1951

Betrifft: Abänderung der Anordnung BK O (49) 123 vom 17. Juni 1949 betr. "Überwachung der Berliner Polizei".

An den Regierenden Bürgermeister von Berlin Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet an:

- 1. Ziffer 11 der Anordnung BK/O (49) 123*) wird aufgehoben.
- 2.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

A. Gaugain Commandant Vorsitzführender Sekretär

*) abgedr. VOBI, 1949 I S. 194

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

AMERIKANISCHER SEKTOR VON BERLIN

Durchführungsverordnung Nr. 2 zu dem

Gesetz Nr. 7 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten (Berufungen in Rückerstattungssachen innerhalb des amerikanischen Sektors von Berlin)

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten erläßt die folgende Durchführungsverordnung:

ARTIKEL 1

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung Nr. 10 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung "Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände" finden im amerikanischen Sektor von Berlin entsprechende Anwendung.

ARTIKEL 2

Diese Durchführungsverordnung tritt am 15. April 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in

Frankfurt am Main, am 19. Februar 1951.

John J. McCloy

Hoher Kommissar der Vereinigten Stauten für Deutschland

AMERIKANISCHE ZONE

Ausführungsverordnung Nr. 10 zu dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände)

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland erläßt folgende Ausführungsverordnung:

ARTIKEL 1

Dem Artikel 2 der Ausführungsverordnung Nr. 7 zu dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung wird der nachstehende Absatz hinzugefügt:

"9. Die Richter des Rückerstattungsberufungsgerichts haben dieselbe Befugnis, wegen Mißachtung des Gerichts Strafen zu verhängen, wie die Richter des Berufungsgerichts der Amerikanischen Gerichte der Allierten Hohen Kommission für Deutschland; die Ausübung dieser Befugnis unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen, die deren Ausübung durch die Richter des Berufungsgerichts regein."

ARTIKEL 2

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung.

Ausgefertigt in

Frankfurt am Main, am 19. Februar 1951.

John J. McCloy

Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudoiph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25, Schriftleiter Adolph Erlenbach, Telefon: 71 02 61, App. 880. Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen zum monatlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Elnzelabgaben nur beim Verlag. Bezugspreis monatlich DM 1,80 und Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,15 DM mehr.

Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43, 23 223, 4, 51 [J]